

Allgemeine Geschäftsbedingungen der davengo GmbH, Kitzingstraße 15-19, 12277 Berlin für Veranstalter von Sportveranstaltungen

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote und Lieferungen der und Verträge mit der davengo GmbH (nachfolgend **davengo**) über Zeitnahme-, Anmelde-, Online- und weitere Serviceleistungen von **davengo** für Veranstalter von Sportveranstaltungen.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und auch für künftige gleichartige Verträge, auch wenn bei deren Abschluss nicht nochmals auf sie hingewiesen wird. Insbesondere diesen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Veranstalters oder Dritter werden nicht anerkannt.

2. Vertragsschluss und –gegenstand

1. Angebote von **davengo** sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet.
2. Bestellt der Veranstalter eine Leistung, so gibt er ein verbindliches Angebot zur Inanspruchnahme der bestellten Leistung ab. **davengo** kann das Angebot des Veranstalters binnen zwei Wochen ab Eingang schriftlich oder per E-Mail annehmen.
3. **davengo** erbringt für Veranstalter von Sportveranstaltungen Serviceleistungen kauf-, miet-, werk-, dienst- sowie auftragsrechtlicher Natur rund um die Vorbereitung und Durchführung der Sportveranstaltungen. Maßgeblich für den Vertrag sowie den Umfang und die Beschaffenheit der Serviceleistungen von **davengo** sind diese Geschäftsbedingungen sowie die auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen erstellten Angebote von **davengo**.
4. Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie Darstellungen desselben (zB. Zeichnungen und Abbildungen) sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
5. **davengo** ist berechtigt, Leistungen im Auftrag durch Dritte erbringen zu lassen.

3. Anmeldeservice und Zahlungsabwicklung

1. **davengo** ermöglicht den Teilnehmern einer Sportveranstaltung die Anmeldung und Bezahlung der Teilnehmergebühren online über die **davengo**-Webseite.
2. Die Teilnehmergebühren werden durch **davengo** im Namen und auf Rechnung des Veranstalters eingezogen und an den Veranstalter überwiesen. Die von **davengo** eingezogenen Teilnehmergebühren werden nicht verzinst und müssen nicht getrennt von sonstigem Vermögen von **davengo** angelegt werden. Die Abrechnung der eingezogenen Teilnehmergebühren gegenüber dem Veranstalter nimmt **davengo** jeweils zum 10. eines Kalendermonats für den jeweils vorhergehenden abgelaufenen Kalendermonat vor. Die Auszahlung der eingezogenen Teilnehmergebühren abzüglich der Vergütung gemäß Ziffer 5 dieser Geschäftsbedingungen erfolgt jeweils zum 15. eines Kalendermonats.
3. Sollten Zahlungen eines Teilnehmers zurückgebucht werden, verringert sich der Auszahlungsanspruch des Veranstalters in der Höhe des zurückgebuchten Betrages. Darüber hinaus trägt der Veranstalter die Kosten, die aus Rücklastschriften und Kreditkartenrückbuchungen entstehen. Bereits ausgezahlte Teilnehmergebühren erstattet der Veranstalter **davengo** auf Aufforderung von **davengo** unverzüglich. Wahlweise kann **davengo** den zurückgebuchten Betrag sowie die Kosten für Rückbuchung auch mit der jeweils folgenden Auszahlung von Teilnehmergebühren an den Veranstalter verrechnen.

4. Online-Veranstaltermodul

Nach Vertragsschluss teilt **davengo** dem Veranstalter einen Benutzernamen und ein Passwort („Zugangsdaten“) für das online bereitgestellte Veranstaltermodul zu, in dem der Veranstalter

- Sportveranstaltungen verwalten und teilweise bearbeiten kann;
- Teilnehmerdaten einsehen, einpflegen, ändern und von dort exportieren und weiterverarbeiten kann;
- mehrere Sub-Admin-Accounts anlegen und diese mit jeweils unterschiedlichen Zugriffs-, Einsichts- und Bearbeitungsrechten ausstatten kann;
- das Archiv seiner früheren Veranstaltungen einsehen kann.

5. Vergütung

1. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ist eine laufende Vergütung geschuldet, so ist die im Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Forderung geltende gesetzliche Mehrwertsteuer maßgeblich.
2. Rechnungen können dem Veranstalter auch über das Veranstaltermodul gestellt werden.

6. Laufzeit

1. Der Vertrag wird zunächst befristet gemäß Individualvereinbarung geschlossen. Sofern der Vertrag nicht schriftlich binnen vier Wochen nach der letzten vertraglich vereinbarten Veranstaltung gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr für dieselbe Veranstaltung. **davengo** ist an den Vertrag aber nur gebunden, wenn der Veranstalter binnen 9 Monaten nach der letzten Veranstaltung den verbindlichen Termin für die kommende Veranstaltung schriftlich oder per E-Mail mitteilt. Teilt der Veranstalter **davengo** den verbindlichen Termin erst später mit, wird **davengo** binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Veranstalters bestätigen, ob sie die Serviceleistungen an den von dem Veranstalter bezeichneten Termin erbringen kann. Sollte **davengo** im Zeitpunkt der verspäteten Mitteilung des verbindlichen Termins für die Sportveranstaltung keine Kapazitäten mehr für das Event des Veranstalters haben, so ist **davengo** nicht dazu verpflichtet, Serviceleistungen für diese Veranstaltung zu erbringen. Vielmehr verlängert sich der Vertrag automatisch für die Veranstaltung im darauffolgenden Jahr. Wahlweise kann **davengo** den Vertrag binnen zwei Wochen ab der verspäteten Mitteilung des verbindlichen Termins durch den Veranstalter kündigen. Ansprüche des Veranstalters wegen der Kündigung sind ausgeschlossen.
2. Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7. Absage von Veranstaltungen

1. Der Veranstalter kann die Sportveranstaltung bis zu vier Wochen vor dem für sie angesetzten Termin absagen. In einem solchen Fall ist **davengo** berechtigt, sich die bis dahin getätigten Aufwendungen vom Veranstalter erstatten zu lassen.
2. Sollte der Veranstalter die Sportveranstaltung aus Gründen, die er zu vertreten hat, vier bis zwei Wochen vor dem für sie angesetzten Termin absagen, kann **davengo** pauschal eine Entschädigung in Höhe von 25 % der vertraglichen Vergütung, bei Absage kürzer als zwei Wochen vor dem für die Veranstaltung angesetzten Termin in Höhe von 60 % der vertraglichen Vergütung und bei Absage vor oder am Tage der Veranstaltung die volle vertragliche Vergütung verlangen, sofern der Veranstalter nicht nachweist, dass die Absage durch ihn zu einem geringeren Schaden geführt hat.

8. Rechtgewährung durch **davengo**

1. Sofern **davengo** dem Veranstalter gemäß dem Vertrag den Zugriff auf Software wie das Online-Veranstaltermodul gewährt, erhält der Veranstalter an der Software ein auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes einfaches, d.h. nicht-ausschließliches, und nicht-übertragbares Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
 - 1.1 Die Urheberrechte und sonstigen Rechte an der Software verbleiben bei **davengo**.
 - 1.2 Der Veranstalter darf die Software ausschließlich für den Zugriff auf den Server und der darauf gespeicherten Daten nutzen. Eine Überlassung der Software an den Veranstalter erfolgt nicht.
 - 1.3 Zu einer weitergehenden Nutzung ist der Veranstalter nicht berechtigt. Er ist insbesondere nicht berechtigt, die Software über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen.
 - 1.4 Verstößt der Veranstalter gegen die vorstehenden Bestimmungen, so kann **davengo** den Zugriff des Veranstalters auf die vertraglichen Leistungen nach vorheriger Ankündigung sperren.
2. Sofern **davengo** dem Veranstalter Bild- und Videoaufnahmen übergibt, geschieht dies nur unter den Bedingungen eines separaten Vertrages über die Nutzungsrechte des Veranstalters.

9. Haftung

1. **davengo** haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbeschränkt für Schäden im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Darüber hinaus haftet **davengo** nur nach den folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 9.
2. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet **davengo** nur für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Die Haftung für Schäden aufgrund eines von **davengo** zu vertretenden Datenverlusts ist beschränkt auf den typischen und vertretbaren Wiederherstellungsaufwand.
4. Die Haftung von **davengo** ist, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden, sowie für Schäden, deren Entstehung bei Vertragsschluss typischerweise nicht vorhersehbar waren, und für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
5. Für Mängel von bereitgestelltem Speicherplatz und bereitgehaltener Software sowie mietweise gewährter Sachen, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist die verschuldensunabhängige Haftung ausgeschlossen.
6. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.

10. Pflichten des Veranstalters

1. Allgemeine Pflichten
 - 1.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, **davengo** in jeder Hinsicht bei der Leistungserbringung zu unterstützen. Zu den Mitwirkungspflichten gehören insbesondere, jedoch nicht abschließend:
 - die Benennung eines qualifizierten Ansprechpartners;
 - die Zurverfügungstellung der von **davengo** benötigten Informationen für die Sportveranstaltung, z.B. Datum, Ort, Teilnehmerkategorien und -klassen, Strecke, Teilnehmerdaten, (Gesundheits-)Warnungen für die Teilnehmer.
 - 1.2 Sofern **davengo** dem Veranstalter Gegenstände zur zeitweisen Nutzung überlässt, so ist der Veranstalter zum sorgsamem Umgang damit verpflichtet.
2. Online-Veranstaltermodul
 - 2.1 Der Veranstalter benötigt zur Nutzung des Veranstaltermoduls einen Standardzugang zum Internet. Dieser Internetzugang ist nicht Vertragsgegenstand. Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seines eigenen Computers.
 - 2.2 Der Veranstalter muss zur ordnungsgemäßen Nutzung des Veranstaltermoduls die Veranstaltungs- und Teilnehmerdaten regelmäßig und zutreffend eingeben.
 - 2.3 Mängel und Störungen im Veranstaltermodul sind **davengo** unverzüglich mitzuteilen.
 - 2.4 Der Veranstalter ist verpflichtet, die von **davengo** übergebenen Zugangsdaten vor unbefugten Dritten geheim zu halten und so aufzubewahren, dass der Zugriff auf die Zugangsdaten durch unbefugte Dritte unmöglich ist, und die Einhaltung dieser Pflichten durch seine Mitarbeiter sicherzustellen. Der Veranstalter wird **davengo** unverzüglich informieren, sollte er Kenntnis von einem Wissen oder Zugriff unbefugter Dritter auf die Zugangsdaten oder auf das Veranstaltermodul erlangen.
 - 2.5 Der Veranstalter wählt die Personen, für die er Sub-Admin-Accounts im Online-Veranstaltermodul erstellt, sorgfältig aus und steht dafür ein, dass die Inhaber von Sub-Admin-Accounts die Pflichten gemäß Ziffern 10.2.2.4 und 11 befolgen,

11. Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Wahrung der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen und behandeln personenbezogene Daten mit der gebotenen Vertraulichkeit.
2. Die Teilnehmer, die sich über **davengo** anmelden, wird **davengo** gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten, wie es für die Durchführung dieses Vertrages und der Veranstaltung nötig ist, belehren und ihre Einwilligung hierzu in elektronischer Form einholen.
3. Der Veranstalter steht dafür ein, dass Teilnehmer, die sich nicht über **davengo** anmelden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch **davengo**, wie es für die Durchführung dieses Vertrages und der Veranstaltung nötig ist, belehrt wurden und hierin eingewilligt haben. Für diese Einwilligung stellt **davengo** dem Veranstalter ein Muster für die von den Teilnehmern abzugebende Einwilligung zur Verfügung. Der Veranstalter ist verpflichtet, diese Muster-Datenschutzerklärung bei der Einholung der datenschutzrechtlichen Einwilligung von den Teilnehmern zu verwenden. Sollte der Veranstalter das Muster nicht verwenden, ist er **davengo** zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens, insbesondere aus der Inanspruchnahme wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Abmahnungen wegen unlauteren Wettbewerbs und Bußgeldern wegen Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz, einschließlich der Kosten für die Rechtsverteidigung verpflichtet.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, datenbezogene Mitteilungen und Aufforderungen der Teilnehmer unverzüglich an **davengo** weiterzuleiten.

12. Haftung des Veranstalters, Rechtgewährung und Rechtsverletzungen

1. Unbeschadet weiterer Bestimmungen zur Haftung des Veranstalters in diesen AGB, steht der Veranstalter dafür ein, dass die von ihm zur Veröffentlichung auf der Webseite von **davengo**, im **davengo**-Newsletter sowie auf anderen von **davengo** genutzten Kommunikationskanälen übergebenen Werbe- und sonstige Inhalte, z.B. Veranstaltungstitel, Logos, Bilder, Werbung, Werbevideos, nicht gegen geltendes Recht, insbesondere Urheberrechte und sonstige Schutzrechte, Strafrecht und behördliche Verbote, verstoßen. Sollten die Inhalte Rechtsverstöße begründen, so stellt der Veranstalter **davengo** von sämtlichen hieraus folgenden Ansprüche frei und trägt die daraus resultierenden Kosten einschließlich der Kosten für die Rechtsverteidigung.
2. **davengo** behält sich vor, die Verbreitung von vom Veranstalter übergebener Werbe- oder sonstige Inhalte auf der Webseite von **davengo**, in Newslettern oder anderswo aus sachlichen Gründen abzulehnen, wenn deren Inhalte gegen geltendes Recht oder behördliche Vorschriften verstoßen oder die Veröffentlichung unzumutbar ist.
3. Der Veranstalter überträgt **davengo** sämtliche Rechte, die für die Durchführung dieses Vertrages notwendig sind, insbesondere die Rechte zur Veröffentlichung und Nutzung der Inhalte im Internet und weiteren telekommunikationsbasierten Medien. Der Veranstalter steht dafür ein, dass er zur Übertragung der vorgenannten Rechte befugt ist.

13. Eigentumsvorbehalt

1. **davengo** behält sich das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vor.
2. Der Veranstalter ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. In diesem Fall tritt der Veranstalter **davengo** bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an **davengo** ab. Der Veranstalter ermächtigt **davengo** widerruflich, die an **davengo** abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung von **davengo** einzuziehen. **davengo** darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
3. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
4. Sollten Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen, so wird der Veranstalter auf das bestehende Eigentum von **davengo** hinweisen und **davengo** unverzüglich benachrichtigen.

14. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Sitz von **davengo**.
2. Der Gerichtsstand ist Berlin, sofern der Veranstalter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
4. Im Falle von Regelungslücken in diesen Geschäftsbedingungen oder der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Zur Ausfüllung der Regelungslücke bzw. anstelle der ungültigen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke oder Ungültigkeit der Bestimmung gekannt hätten.
5. Die Mitarbeiter von **davengo** sind nicht berechtigt, mündlich von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen zu treffen.